



GEMEINDE 5619 BÜTTIKON

Gemeindeordnung

Bitte aufbewahren

Die Einwohnergemeinde Büttikon erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG :

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff

Die Einwohnergemeinde Büttikon ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 2

Bezeichnung

Die Einwohnergemeinde Büttikon wird in dieser Gemeindeordnung als „Gemeinde“ bezeichnet.

II. Organisationsform und Organe

§ 3

Organisationsform

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 4

Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

III. Behörden und Kommissionen

§ 5

Wahl, Zusammen-
setzung

Die von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen der Gemeinde setzen sich wie folgt zusammen:

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und 3 Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern;
3. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind 2 Stimmezähler und 2 Ersatzmitglieder zu wählen;
5. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglieder zu wählen.

IV. Durchführung der Wahlen

§ 6

Wahlart

Die Wahlen, mit Einschluss der Wahl der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, werden an der Urne durchgeführt.

V. Veröffentlichungen

§ 7

Publikationsorgane

Der Gemeinderat bestimmt eine Lokalzeitung für die im Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde.

VI. Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und fakultatives Referendum

§ 8

Abschliessende
Beschlussfassung

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

§ 9

Referendumsbegehren

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VII. Zuständigkeiten

§ 10

Änderungen von
Gemeindegrenzen

Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

§ 11

Erwerb, Veräusserung
und Tausch von Grund-
stücken

Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 12

Baurechts- und Kies-
ausbeutungsverträge

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

VIII. Beschlussfassung, Referendum, Inkrafttreten

§ 13

Beschlussfassung,
Referendum, Rechts-
kontrolle

Diese Gemeindeordnung ist von der Gemeindeversammlung zu beschliessen und untersteht dem obligatorischen Referendum gemäss § 33 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Die Gemeindeordnung unterliegt abschliessend der Rechtskontrolle durch den Regierungsrat.

§ 14

Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 01. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 27. November 1980

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. Februar 1981

Änderungen

§ 7

Publikationsorgan Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im „Der Unterfreiamter“.

Die Änderung wurde anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 1998 beschlossen.

Von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung vom 7. Februar 1999 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am: 16. Februar 1999

Änderungen

§ 5

Wahl, Zusammensetzung 5. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied zu wählen.

§ 7

Publikationsorgane Der Gemeinderat bestimmt eine Lokalzeitung für die im Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde.

Die Änderung wurde anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 2003 beschlossen.

Von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung vom 19. Oktober 2003 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am: 18. Oktober 2003